

■ KIA Motors Neue Spitze in Deutschland

Seit Beginn des neuen Jahres ist Young Kil Youm (48) Präsident von KIA Deutschland in Bremen. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt neben dem zentralen Ersatzteillager für ganz Europa auch die neue Zentrale von KIA Europe in Frankfurt. Vor seiner Ernennung war Youm seit 1997 in Frankfurt bei Hyundai Precisions für die Verkäufe in Europa zuständig. Im Dezember 1998 übernahm die Hyundai Motors Corporation 51 Prozent der KIA-Aktienanteile. Der bisherige Präsident Moon Suk Kang, seit April 1998 bei KIA in Deutschland, soll andere Aufgaben im koreanischen Mutterhaus übernehmen.

■ Volkswagen Finanzdienstleister wachsen weiter

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wuchs die Bilanzsumme der für das Finanzdienstleistungsgeschäft des Konzerns zuständigen Volkswagen Financial Services AG um 25 Prozent auf 34,6 Milliarden DM. Das Kreditvolumen steigerte sich um 2,9 auf 15,2 Milliarden DM. Die neu abgeschlossenen Finanzierungsverträge lagen bei 539 000 gegenüber 516 000 im Vorjahr. Der Vertragsbestand erhöhte sich um 141 000 Verträge auf 1 275 000. Auch die Forderungen aus Leasing-Geschäften mit 1,5 Milliarden DM und das Leasing-Vermietvermögen in Höhe von 9 Milliarden DM wiesen laut Vorstandsvorsitzendem Norbert M. Massfeller gegenüber dem Vorjahr Steigerungen auf. Insgesamt wurden 256 000 Neuverträge abgeschlossen. Der Gesamtbestand lag zum Jahresende 1998 bei 623 000 Fahrzeugen gegenüber 619 000 im Vorjahr. Grund für diese geringe Ausweitung sei die verhaltene Nachfrage gewerblicher Abnehmer auf dem deutschen Markt. Neben dem modularen Versicherungspaket Prämie-light erwies sich für die Volkswagen

Bank GmbH vor allem die Schlußratenfinanzierung mit drei Optionen, der AutoCredit, als Wachstumsprodukt. Dem Kunden kann hierbei anstelle einer Schlußratenentilgung die Übernahme des gebrauchten Fahrzeugs fest angeboten werden. Als drittes operatives Unternehmen der Volkswagen Financial Services AG wurde Mitte Februar die international fleet management GmbH (ifm) mit Stammsitz in Braunschweig gegründet. Die neue Tochter soll Mobilitätskonzepte für Flottenbetreiber erarbeiten und große multinationale All-Markenflotten mit mindestens 200 Fahrzeugen managen.

■ Peugeot 12 Prozent Marktanteil

Die PSA-Gruppe hat 1998 in Europa 1,920 Millionen Fahrzeuge verkauft. Das entspricht einem Europa-Marktanteil von 12 Prozent. Der Nutzfahrzeug-Absatz erreichte bei Peugeot ein Plus von 8,4 Prozent und bei Citroën von 12,4 Prozent. In Frankreich verzeichnete Peugeot bei den leichten Nutzfahrzeugen Partner, Expert und Boxer einen Zuwachs von 3,8 Prozent auf 62 700 Einheiten, was einem Marktanteil von 18,1 Prozent entspricht. Knapp 87 800 Pkw/Kombi und 7200 Nutzfahrzeuge des Herstellers wurden im Vorjahr in Deutschland zugelassen.

■ Sortimo Plus 30 Prozent

Sortimo feierte im Geschäftsjahr 1998 nicht nur sein 25jähriges Bestehen, sondern konnte auch den Umsatz um 30 Prozent auf 64 Millionen DM steigern. Die Mitarbeiterzahl erhöhte sich dabei im vergangenen Jahr auf 260. Seine positive Geschäftsentwicklung führt der Hersteller u. a. auf sein Logistiksystem

Sortis, eine neue Generation der Fahrzeugeinrichtung namens Mobil, auf den weltgrößten Fahrzeugeinrichtungsauftrag der Branchengeschichte, bei dem 12 000 Fahrzeuge des italienischen Energieversorgers Enel ausgestattet wurden, und expandierende Vertriebsaktivitäten zurück. In Europa wurden zu-

Durststrecke. Insgesamt zeigten sich neun von zehn Ausstellern mit dem Messeverlauf zufrieden. Die nächste Automechanika in Frankfurt findet vom 6. bis 10. 9. 2000 statt. Bereits vom 14. bis 17. 10. 99 veranstaltet die Messe Frankfurt die Automechanika Berlin. Die ehemalige Autotechnica findet



Für die gelungene Architektur und Qualität des Verwaltungsgebäude in Zusmarshausen erhielt Sortimo vom bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Holzbaupreis 1998

sätzlich 4 neue Tochtergesellschaften gegründet sowie die Exportaktivitäten in Fernost und Südamerika weiter vorangetrieben. In allen anderen europäischen Ländern ist das Unternehmen durch Importeure und Vertriebspartner präsent. Außerdem wurde der Hersteller anlässlich eines Ideenwettbewerbes für die „kreativste Fahrzeugeinrichtung“ ausgezeichnet und das Verwaltungsgebäude in Zusmarshausen erhielt den Holzbaupreis 1998.

■ Automechanika's Internationale Kfz-Messen

Auf Hochtouren lief vom 15. bis 20. 9. 98 die Frankfurter Automechanika, die mit über 3800 Ausstellern größte Fachmesse für das internationale Kfz-Gewerbe. Über ein Drittel der rund 160 000 Fachbesucher kamen aus dem Ausland. Die Hersteller und Importeure von Automobilserviceeinrichtungen sprachen gar von einer Messe der Superlative nach einer langen

in diesem Jahr das erste Mal unter dem neuen Markennamen statt. Mittelfristig sollen auch die übrigen rund um den Erdball verteilten 12 Kfz-Fachmessen unter dem Dach der Automechanika zusammengefaßt werden.

■ Unfallkosten Außergewöhnliche Abschreibung

Unfallkosten, die im Rahmen eines während einer Dienstfahrt verursachten Verkehrsunfalls entstehen, sind als Betriebsausgabe in voller Höhe steuerlich absetzbar. Dabei ist es unerheblich, ob Eigen- oder Fremdverschulden vorgelegen hat. Ist der entstandene Schaden jedoch so hoch, daß eine Reparatur unwirtschaftlich wäre (Totalschaden) oder wird der Schaden nicht repariert, da er der weiteren be-

trieblichen Verwendung des Fahrzeugs nicht im Wege steht, kann der hierdurch herbeigeführte Minderwert durch eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) nach § 7 (1) S.5 EStG berücksichtigt werden. Die AfaA ist allerdings nur neben der linearen Afa nach § 7 (1) EStG, nicht aber neben der degressiven Afa nach § 7 (2) EStG zulässig. Wurde das Fahrzeug degressiv abgeschrieben, besteht jedoch die Möglichkeit, in die lineare Afa hinüberzuwechseln um danach die AfaA geltend machen zu können.

Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme trifft den Steuerpflichtigen nur, wenn das Fahrzeug nach dem Unfall aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Ansonsten kann der Steuerpflichtige frei entscheiden, ob er die AfaA in Anspruch nehmen will, wobei ein Ansatz allerdings nur im Schadensjahr möglich ist. Wird der Unfallschaden durch Reparatur beseitigt, kann zusätzlich eine AfaA nur geltend gemacht werden, wenn trotz der Reparatur noch eine technische Wertminderung verbleibt. Ein sogenannter „merkantiler Minderwert“, das ist ein verminderter Wiederverkaufswert des reparierten Unfallwagens, kann jedoch in keinem Fall als AfaA abgezogen werden. Die Höhe der Absetzung muß im Einzelfall individuell nach den jeweiligen Umständen geschätzt werden, wobei dem Steuerpflichtigen die Nachweispflicht zukommt. Bei Fahrzeugen bemißt sich die AfaA als Differenz zwischen dem steuerlichen Buchwert (An-

schaffungskosten abzgl. Afa) und dem Wert des Kfz nach dem Unfall (BFHE 176,379 = BStBl II 95 S. 318).

Dieses zu den Gewinneinkünften ergangene Urteil soll allgemein gelten und anderslautende Urteile aufheben. Die Rechtsprechung, wonach sich die AfaA nach der Differenz zwischen dem, insbesondere bei älteren, abgeschriebenen Fahrzeugen gegenüber dem Buchwert höheren Zeitwert vor dem Unfall und dem Wert nach dem Unfall ergibt, ist damit überholt. Es ist nunmehr so, daß nach Ablauf der in der Regel fünfjährigen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Fahrzeuges die Inanspruchnahme einer AfaA nicht mehr möglich ist, da der Wagen nur noch mit einem Erinnerungswert von 1,- DM zu Buche steht. Demgegenüber sind Ersatzleistungen von Dritter Seite (z. B. Haftpflichtversicherung der Gegenseite, Kaskoversicherung) bzw. Einnahmen aus der Verwertung des Unfallwagens (Schrottpreis) als außerordentliche Einnahmen zu erfassen und gegenzurechnen.

■ Sonderausgabe Betriebs-Pkw-Haftpflichtversicherung

Viele Unternehmer verwenden in der Praxis ihren zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw sowohl für geschäftliche als auch für private Fahrten. Die laufenden Kosten werden zunächst voll als Betriebsausgaben in der Buchführung erfaßt. Führt der Unternehmer ein Fahrtenbuch und sammelt die Belege, muß er entsprechend dem prozentualen Anteil der privaten Fahrten an den Gesamtfahrten zum Ausgleich eine gewinnerhöhende Entnahme verbuchen. Die im Entnahmebetrag enthaltenen anteiligen Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung

kann er in seiner Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgabe geltend machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG). Problematisch sind jedoch die zahlreichen Fälle, in denen der Privatanteil anhand der 1%-Regelung ermittelt wird. Der private Anteil an den Haftpflichtversicherungsbeiträgen läßt sich hier nicht ohne weiteres feststellen. Finanzverwaltung und -gerichte haben sich hierzu bisher nicht geäußert. Der als Sonderausgaben abziehbare Teil kann naheliegenderweise durch eine Verhältnisrechnung ermittelt werden, wenn die Kosten für den auch privat genutzten Betriebs-Pkw auf einem gesonderten Kostenkonto erfaßt werden. Ist dies der Fall, bleibt hilfsweise die Schätzmethode zur Verfügung.

■ Versicherung Ausfallentschädigung

Das Szenario ist leider alltäglich: Der Transporter des Auslieferungsfahrers oder der Werkstattwagen des Kundendienstmonteurs wird „abgeschossen“ und fällt für mehrere Tage aus. Zum Glück ist den Insassen nichts passiert und der eigene Fahrer ist schuldlos, so daß die gegnerische Versicherung „dran“ ist. Allerdings gibt es bei gewerblich genutzten Fahrzeugen die dem Privatmann zustehende Nutzungsausfallentschädigung nicht. Der Betrieb muß bei der Versicherung den Gewinn geltend machen, der durch den Ausfall des Fahrzeugs entgangen ist. Hierzu ist der Nachweis erforderlich, daß wegen des Werkstattaufenthalts oder während der Wartezeit auf ein Ersatzfahrzeug konkrete Aufträge nicht erledigt werden konnten, wodurch sich das Betriebsergebnis verschlechterte. Obendrein muß die Versicherung für wäh-



Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen gelten bezüglich der Nutzungsausfallentschädigung andere Regeln als beim Privat-Pkw

rend der Ausfallzeit anfallende Fixkosten wie Steuer oder Versicherung geradestehen. Handelt es sich beim beschädigten Fahrzeug um eine im Unternehmen nur einmal vorhandene Sonderanfertigung, besteht theoretisch die Möglichkeit, die Spezialeinbauten für die Dauer der Reparatur auf ein entsprechendes Mietfahrzeug umzusetzen. Aber Vorsicht: Wenn die Kosten des zweifachen Umbaus den mit dem temporären Firmenwagen tatsächlich erwirtschafteten Gewinn um ein Vielfaches übertreffen, zieht sich die Versicherung sehr rasch – und meist auch noch zu Recht – auf eine Verletzung der jedem Geschädigten auferlegten Pflicht zur Schadensminderung zurück und zahlt keine müde Mark. Eine der wichtigsten Regeln in solchen Fällen lautet denn auch, nichts zu unternehmen oder auch nur konkret vorzubereiten, was nicht mit der gegnerischen Versicherung abgestimmt ist. Ansonsten besteht die Gefahr, auf einem beträchtlichen Kostenblock sitzenzubleiben. Wichtig ist auch, sicherzustellen, daß das beschädigte Fahrzeug nach erfolgter Funktionsreparatur wieder als rollende Visitenkarte eingesetzt werden kann, d.h. daß auch die in Mitleidenschaft gezogene Werbebeschriftung instandgesetzt wird.

Wende im Wald

Von einer öffentlichen Verkehrsstraße in einen Forstweg abzubiegen, dort zu wenden, um dann in der Gegenrichtung der Straße weiterzufahren, ist kein verbotenes Wenden auf einer Kraftstraße. (Bay ObLG, 1 ObOWi 605/95)



erspart nicht nur dem Motor nach kalter Nacht eine verbrauchs-, schadstoff- und verschleißträchtige Warmlaufphase, sondern sorgt zusätzlich für eine schnell funktionsfähige Heizung und damit im Handumdrehen für klare Scheiben.

■ Dienstfahrzeuge Private Nutzung

Zum Thema „umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Dienstfahrzeugen zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer gegen Zuzahlung“ hat sich der Bundesminister der Finanzen in seinem Schreiben (IV C 3-S 7102-41/97) geäußert. Grundsätzlich kann demnach zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Obergrenze hinsichtlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Anschaffungs- bzw. Ausstattungskosten des Wagens vereinbart werden. Wird auf Verlangen des Arbeitnehmers ein höherwertiges Fahrzeug angeschafft, so hat er die Differenz im Innenverhältnis zu übernehmen. Diese Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens sind vom Arbeitgeber als Zuschuß im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien anzusehen. Hier besteht insoweit ein Wahlrecht, als er sie entweder gewinnerhöhend als Betriebseinahme ansetzen oder gewinnneutral den tatsächlichen Anschaffungskosten gegenüberstellen kann. Im zweiten Fall würde dann die Bemessungsgrundlage für die vorzunehmende Abschreibung verringert. Schafft dagegen der Arbeitnehmer im eigenen Namen Ausstattungsgegenstände für das Fahrzeug an, ist er als Leistungsempfänger anzusehen und der Vorsteuerabzug scheidet mangels Unternehmereigenschaft des Arbeitnehmers aus. Dem Arbeitgeber steht

ebenfalls kein Vorsteuerabzug zu, da er nicht Empfänger der Leistung ist.

In die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Nutzungsüberlassung des Wagens an den Arbeitnehmer für Privatfahrten nach der 1-%-Regel geht der Listenpreis des Fahrzeugs einschließlich Sonderausstattung ein. Zuzahlungen des Arbeitnehmers, die dieser vereinbarungsgemäß für die Höherwertigkeit des Fahrzeugs an den Arbeitgeber zu leisten hat, mindern nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Fahrzeugüberlassung und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine pauschale Nutzungsabgeltung, eine kilometerabhängige Pauschale oder einen Teil der Kfz-Kosten handelt. Andererseits wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei den Zuzahlungen des Arbeitnehmers nicht um ein Entgelt im Sinne der Umsatzsteuer handelt. Auch bei Ermittlung des Privatanteils durch ein korrekt geführtes Fahrtenbuch ist für umsatzsteuerliche Zwecke von den ungekürzten Anschaffungskosten des Fahrzeugs auszugehen. Unberücksichtigt bleiben lediglich vom Arbeitnehmer im eigenen Namen angeschaffte Ausstattungsgegenstände, z. B. der mit Zustimmung des Arbeitgebers, aber auf eigene Kosten vom Arbeitnehmer durchgeführte Einbau eines Autoradios.

■ Lkw-Führerschein Von der Steuer absetzbar?

Zu den Aufgaben eines Handwerksbetriebes gehörte eine umfangreiche Fahrtätigkeit um in der Werkstatt vorgefertigte Teile zu Baustellen und Einbauorten bei Kunden zu transportieren. Als der Arbeitgeber durchblicken ließ, daß er sich mit dem Gedanken trage, einen Lkw anzuschaffen, erwarb ein Mitarbeiter einen Führerschein der Klasse 2. Die Aufwendungen hierfür machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Mit Erfolg, denn im Gegensatz zum 3er Führerschein, der zu den

nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung gehört, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins der Klasse 2 anders zu beurteilen. Werbungskosten können auch schon anfallen, wenn die mit dem Aufwand erstrebten Einnahmen noch nicht erzielt werden. Im konkreten Fall also auch wenn es den Lkw noch gar nicht gab. Das gilt selbst dann, wenn den Aufwendungen keine konkrete Erhöhung der Bezüge zugeordnet werden kann. Ein ausreichender wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der bisherigen Tätigkeit und dem Führerscheinerwerb für einen Lkw ist nicht erst dann gegeben, wenn der Führerschein zum Erhalt des Arbeitsplatzes erforderlich ist, sondern schon dann, wenn nur ein Bezug zwischen beruflicher Tätigkeit und Aufwendungen hergestellt werden kann. Da ein Arbeitnehmer in der Regel keinen Einfluß auf Entscheidungen des Arbeitgebers hat, reicht es aus, daß dieser die Möglichkeit der Anschaffung eines Lkw angekündigt hat. Kommt es später nicht dazu, kann das dem Mitarbeiter nicht angelastet werden. Für eine steuerliche Anerkennung der Aufwendungen sprach auch, daß eine Nutzungsmöglichkeit außerhalb des Berufes nicht ersichtlich war. Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t werden in aller Regel betrieblich oder beruflich genutzt (Finanzgericht Münster 7K5197/96 vom 25. 2. 1998).

Doppelvogel

Das Tippen mit beiden Zeigefingern an die Schläfen ist im Gegensatz zum „einfachen Vogel“ keine Beleidigung (OLG Düsseldorf, 5 Ss 383/95).

■ Sicherheit

Pusten statt wischen

Leider versuchen manche Zeitgenossen immer noch, beschlagenen Scheiben mit untauglichen Mitteln zu Leibe zu rücken. Ein für allemal: Wie auch immer beschichtete Tücher und ähnlich urtümliche Gerätschaften für „innerliche Anwendungen“ sind im Einsatz für klare Sicht vollkommen ungeeignet. Wozu geben sich schließlich die Konstrukteure moderner Nutzfahrzeuge solche Mühe mit Heizungs- und Belüftungsanlagen? Drei Griffe schaffen rasche Abhilfe bei beschlagenen Scheiben: Der erste richtet die Luftverteilung nach oben, der zweite stellt das Gebläse auf die höchste Stufe und der dritte dreht die Heizung voll auf. Sogleich entstehen an den Ausströmern klare Stellen, die sich rasch über die ganze Windschutzscheibe sowie die Seitenfenster verbreiten und in kürzester Zeit die volle Sicht freigeben. Kein Vergleich zum Blindflug ewiggestriger Scheiben-Wischer, deren Schlieren obendrein nachts bei Gegenverkehr zu gefährlichen Blendungen führen.

Noch schnelleren Durchblick gibt's mit einer Klimaanlage, die in Kombination mit hoher Gebläsestufe der Luft mächtig Feuchtigkeit entzieht. Sind Fahrzeuge ständig im Freien abgestellt, sollte man den Kauf einer Standheizung erwägen. Sie verschafft dem Fahrer vom Start weg einen motivierend warmen Arbeitsplatz und spart Zeit zum Scheibenenteisern. Die zeitlich gesteuerte Kühlwasserheizung